

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Polizei
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS3-S-1220/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: polizei.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34411 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bezug

BearbeiterIn

Christa Neunkirchner

(0 22 36) 9025

Durchwahl

34449

Datum

29. Oktober 2012

Betrifft

Marktgemeinde Laxenburg; Verordnung gemäß § 48 Mediengesetz

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erlässt gemäß § 48 Mediengesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Marktgemeinde Laxenburg folgende

VERORDNUNG

§ 1

- 1) Das Anschlagen bzw. Plakatieren von Druckwerken gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4 Mediengesetz an öffentlichen Orten im Gebiet der Marktgemeinde Laxenburg darf nur an Flächen erfolgen,
 - die erkennbar zum Anschlagen von Druckwerken bestimmt sind sowie
 - an anderen Flächen, die nicht unter die im Abs. 2 angeführten Beschränkungen fallen.

- 2) Das Anschlagen bzw. Plakatieren von Druckwerken darf nicht unmittelbar erfolgen an:
 - Außenflächen von Gebäuden oder Einfriedungen
 - Brückenpfeilern und -geländern
 - Bäumen
 - Denkmälern oder Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind bzw.
 - Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (insbesondere Laternen- und Abspannmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen.

- 3) Das Anschlagen amtlicher Bekanntmachungen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

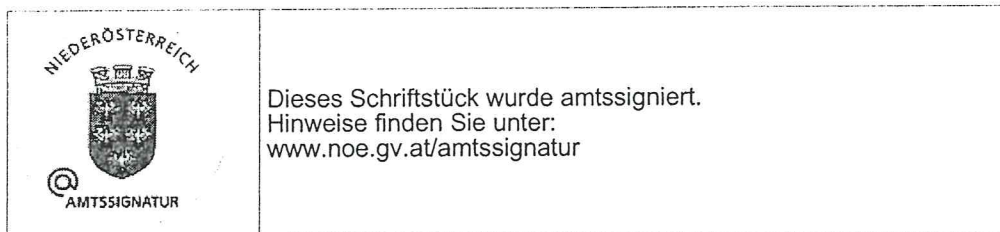
§ 2

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt oder daran mitwirkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird dafür gemäß § 49 des Mediengesetzes mit Geldstrafe bis zu € 2.180,- bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. E n z i n g e r



Marktgemeinde Laxenburg

angeschlagen am: - 2. Nov. 2012

abgenommen am: 19. Nov. 2012